

„hand, pro, jugendt“. (Klg 3, 27 nach *Biblia [Luther 1545]*: „Es ist ein köstlich ding einem Man/ das er das Joch in seiner Jugent trage.“ Die Erstausgabe der Saubert-Bibel von 1629 hat an dieser Stelle (S.766) noch richtig: „Es ist ein köstlich ding einem mann/ daß er das joch in seiner jugendt trage.“ Die Ausgabe von 1636 bringt jedoch (S.792): „Es ist ein köstlich ding einem mann/ daß er das joch in seiner hand trägt.“ HAB: Xb 941 (1). (Diesem Exemplar ermangelt das Titelblatt.) Saubert räumte in seinem Brief an Hz. August vom 19. 1. 1638 (HAB: BA Hz. August Briefe, Kasten II.8, Nr. 727) den Fehler ein. Er beklage seit langem „die incuria, so in etlichen Typographijs vorläuft“ und versichert, „wie höchlich ich erfreuet worden, do die H. Sternen [Gebrüder Stern, Lüneburger Verlags- u. Druckhaus, vgl. Anm. 4] mich per literas berichtet, wie E. F. Durchl. Ihre recht fürstliche gedanken, singularissimo exemplo, vff das hochheylige wort gottes mitt allem fleiß vnd dergestalt gerichtet, daß Sie gnädigst gewillet seyn, der Christenheit zum besten, den text der Teutschen Biblien von den mendis Typographicis oder casographicis [*gebessert aus orthographicis*] zu reinigen vndt also die orthographiam Biblicam zu restituirn“. Er lobt das Vorhaben als ein „hohes exemplum insignis Pietatis“. Damit tritt uns als ursprüngliches Motiv der Augusteischen Bibelrevision der Verdruß über die fehlende typographische Sorgfalt bei den Nachdrucken der Lutherbibel entgegen, ein Motiv, das auch in der nachfolgenden Korrespondenz und anderen Dokumenten (vgl. Anm. 4) noch anklingt. Saubert fährt fort, ihn habe auch der Jenaer Theologe Johann Gerhard (1582–1637; vgl. 380417 K 5) seinerzeit oft wegen des nunmehr fast abgeschlossenen und zum Druck anstehenden Weimarischen oder Jenaischen Bibelwerks (vgl. 380417 K 5) zu Rate gezogen. Man sei sich über die Notwendigkeit einig gewesen, „vor allen dingen den text selbst zu purificirn, die exemplaria zu conferirn, die längst eingeschlichne Sphalmata aufzusetzen etc.“ Luthers Bibelübersetzung weiche gelegentlich vom Urtext ab, durch Auslassungen wie durch ungenaue Übersetzungen, so daß „eine bescheidentliche restitutio“ angemessen sei. „Im fall nun E. F. Durchl. die vorhabende correctur allein vff den Dialectum der NiderSächsischen provincien, gnädigst gesonnen zu accommodirn, wird Zweifelsohne denselben damitt höchlich gedienet sein: Ob es aber ein durchgehend werck sein möchte, zumahl wann auch die weimairische [*sic*] Biblien zugleich ans Liecht kommen“, möge der Fürst überdenken. Am 30. 1. 1638 schrieb August persönlich an Saubert und legte zur Verdeutlichung seines Vorhabens einen Entwurf desselben bei: „Was sonsten meine gedanken sayn, bey kunfftiger wolmeinentlich angefangenen Biblischen Correctur, und wohin ich mich eigentlich collimiere, habe ich vor wenig tagen in etwas entworfen: thu dieselben ihm zusenden: und möchte sein bedenken, bey dem einen und andern puncte woll darüber, da es seine Kirchengeschäfte zugeben wolten, vernehmen. Wan ich auch etlicher discrepantium locorum halber Erinnerung quo ad versionem von ihm gelegentlich zu Zeiten erlangen möchte, würde mir ein grosser gefalle, daranne geschehen. Dan Oculi plus vident, quâm oculus: Habe auch solche monita vnd additamenta gerne.“ Dem Brief fehlt heute die angesprochene Beilage. (HAB: Cod. Guelf. 92.2 Extrav., Bl. 6r–7v). Am 17. 2. antwortete Saubert, gratulierte dem Fürsten zu seinem „heyligen Eiver“ und bemerkte zur beigelegten „delineation“: 1. Das Werk möge auf die Stadt Lüneburg „angesehen“ sein. 2. Es solle einem jeden freistehen, diese neue oder die alte dt. Bibel zu lesen. Die neue Version könne aber den Liebhabern der Hl. Schrift „instar alicujus commentarij“ sein oder dienen. 3. In den „hauptarticuln“ dürfe nichts verändert werden, was schon in einem Vorwort deutlich angezeigt werden solle „zu verhütung vngleiches vrtheils“. 4. Er billigt die Voranstellung des Johannes-Evangeliums vor die drei synoptischen Evangelien. HAB: BA Hz. August Briefe, Kasten II.8, Nr. 728. Mit Nr. 729 u. 730 folgen zwei Saubert-Briefe vom 24. 2. („in feriis Matthiae“) und 28. 2. („Prid. Kal. Mart.“) 1638, die von uns in Anm. 2 behandelt werden. Auf den vorliegenden Brief 380320 antwortete Saubert sodann am 31. 3. mit dem von August erbetenen Urteil zu dessen Vorrede (s. Beil. I). Zunächst rät Saubert von der „allegatio nominum Cornelij Jansenij, J. Roberts S. J. vndt Sylvestri Leovallæ“ ab, da ihre Nennung „allerley gedanken